



HVBG

HVBG-Info 02/1988 vom 21.01.1988, S. 0125 - 0130, DOK 371.2/017-BSG

UV-Schutz im Grenzbereich zwischen eigenwirtschaftlichem und betriebsbedingtem Handeln innerhalb des häuslichen Bereichs (landwirtschaftliches Unternehmen) - BSG-Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 32/87

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 548 Abs. 1 Satz 1 RV0) im Grenzbereich zwischen eigenwirtschaftlichem und betriebsbedingtem Handeln innerhalb des häuslichen Bereichs (landwirtschaftliches Unternehmen);

hier: BSG-Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 32/87 -

In einer Sitzung vom 27.10.1987 - 2 RU 32/87 - hatte das BSG darüber zu entscheiden, ob der Unfall eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der sich innerhalb des Wohnhauses auf der Treppe zwischen dem Schlafbereich im ersten Stock und den Wohnräumen im Erdgeschoß ereignet hat, einen von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu entschädigenden Arbeitsunfall darstellt. Der Landwirt, der durch ein einsetzendes Gewitter geweckt worden war, beabsichtigte zunächst, einen beladenen Futterwagen ins Trockene zu schieben und alsdann die Fütterung des Viehs aufzunehmen.

Das BSG hat den Versicherungsschutz bejaht und die beklagte LBG zur Zahlung der Entschädigungsleistungen verurteilt. Im Einklang mit seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Gericht darauf hingewiesen, daß es bei Wohngebäuden landwirtschaftlicher Unternehmen im allgemeinen zur Ausnahme gehört, wenn sich in ihnen keine Räume befinden, die gleichzeitig auch für Betriebszwecke bestimmt sind. Weiterhin sei die betriebliche Sphäre eines landwirtschaftlichen Wohngebäudes beträchtlich erweitert, da auch die Haushaltung in der Regel als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens gelte, und deshalb eine klare Unterscheidung zwischen den Teilen des Wohngebäudes, welche betrieblichen Zwecken dienen und denjenigen, welche ausschließlich dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind, erschwert werde. Bei Wegen innerhalb eines solchen Hauses hänge der Beginn des Versicherungsschutzes mithin davon ab, ob der Teil des Gebäudes, den der Verunglückte im Zeitpunkt des Unfalls erreicht hatte, im rechtlich wesentlichen Umfang den Zwecken des Unternehmens diene.

Nach den getroffenen Feststellungen ist die Treppe die einzige baulich festgelegte Verbindung zu dem im Obergeschoß befindlichen landwirtschaftlichen Lagerraum. Unter diesen Umständen dient die Treppe schon nach ihrer Bestimmung wesentlich betrieblichen Zwecken, so daß in Verbindung mit dieser Zweckbestimmung auch ein zwei- bis dreimaliges wöchentliches Begehen zur Begründung des Versicherungsschutzes ausreicht.

Der Ansicht der Beklagten, der Unfall des Versicherten sei durch eine allgemein wirkende Gefahr - einsetzendes Gewitter - herbeigeführt worden, die die Ablehnung des Versicherungsschutzes

rechtfertige, ist das Gericht nicht gefolgt. Wäre der Kläger nämlich nicht auf dem Wege zum Viehfüttern und wegen des einsetzenden Gewitters zum Wegfahren des Futterwagens gewesen, hätte der Blitzschlag - anders als z.B. eine Überschwemmung oder ein Erdbeben am Wohnort nicht zu dem Unfall geführt. Daß der Kläger auch bei einer privaten Tätigkeit durch Blitzschlag getroffen oder geblendet hätte werden können, schließt in dem zu entscheidenden Fall die Annahme des Unfallversicherungsschutzes nicht aus.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 4/88 vom 05.01.1988 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften